

exige que des restrictions, comme celles auxquelles elle soumet la liberté du commerce, doivent s'étendre à toutes les exploitations commerciales qui se font concurrence. Si des exploitations susceptibles de se faire une concurrence réelle échappent à ces règles restrictives, l'application de celles-ci devient en effet fort difficile parce qu'elle constitue dès lors, un préjudice certain injustifiable pour les commerçants et les industriels qui y sont soumis.

*Par ces motifs,  
le Tribunal fédéral admet le recours.*

Vgl. auch Nr. 50. — Voir aussi n° 50.

## II. INTERKANTONALER VERKEHR MIT MOTORFAHRZEUGEN UND FAHRRÄDERN

### CIRCULATION INTERCANTONALE DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

#### 50. Urteil vom 29. November 1929 i. S. T. gegen Regierungsrat Glarus.

Administrativer Entzug der Fahrbewilligung i. S. von Art. 16 des Automobilkonkordats wegen wiederholter Übertretung der Verkehrsbestimmungen. Verhältnis dieser Vorschrift zu Art. 72 und 73 Abs. 1 des Konkordates. Keine Verpflichtung der Administrativbehörde zu prüfen, ob die vorangegangenen, formell rechtskräftig gewordenen Bestrafungen wegen solcher Übertretungen mit Recht erfolgt seien. Einwendung, dass es sich mit Ausnahme der letzten um weit zurückliegende Übertretungen handle.

Durch Verfügung vom 19. September 1929 hat die Baudirektion des Kantons Glarus der in Mitlödi, Kanton Glarus, wohnhaften I. T. die ihr seinerzeit erteilte Bewilligung zur Führung von Motorfahrzeugen für die Dauer eines Jahres entzogen. Auf Rekurs der Betroffenen hat

der Regierungsrat von Glarus mit Entscheid vom 30. September 1929 diese Verfügung bestätigt, dabei aber immerhin die Wirkung des Entzuges auf die Zeit vom 1. Oktober 1929—30. Juni 1930 beschränkt. Zur Begründung wird im Entscheide ausgeführt, dass die Rekurrentin durch ihr Verhalten am 14. August 1929 das Leben eines Arbeiters stark gefährdet habe und überdies schon 15 Male wegen Missachtung der Fahrvorschriften bestraft worden sei.

Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde verlangt I. T. die Aufhebung dieses Entscheides des Regierungsrates wegen Verletzung von Art. 4 BV und des Konkordates vom 7. April 1914 betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen (Automobilkonkordat).

Der Regierungsrat von Glarus hat die Abweisung der Beschwerde beantragt.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — (Zurückweisung einer auf das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat bezüglichen prozessualen Rüge.)
2. — In materieller Beziehung beruft sich der Rekurs in erster Linie auf Art. 72 des Automobilkonkordates, wonach die von den Kantonen zu erlassenden Strafbestimmungen gegen Übertretungen des Konkordates vorsehen sollen, dass bei wiederholter Übertretung oder bei schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen das Recht zur Führung eines Motorfahrzeuges zeitweilig oder ganz entzogen wird. Es folge daraus, dass es sich bei einer solchen Entziehung um die Anwendung einer « Strafbestimmung » im Sinne des Konkordates, um ein Strafurteil handle. Nach Art. 73 des Konkordates dürften aber mit Strafbefugnissen auf Grund desselben nur Amtstellen betraut werden, denen gemäss der Gesetzgebung des betreffenden Kantons sonst schon Strafbefugnisse zustehen. Diese Voraussetzung treffe für die Baudirektion und den Regierungsrat nach glarnerischem Recht nicht zu ; es sei daher auch nicht zulässig gewesen, ihnen durch

kantonales Gesetz (nämlich das Gesetz vom 3. Mai 1925 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen) die Befugnis zum Entzug der Führerbewilligung zu übertragen. Dabei wird indessen übersehen, dass das Konkordat den Entzug der Fahrbewilligung nicht nur als Nebenstrafe in Verbindung mit der Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe durch die Strafbehörde wegen Übertretung der Konkordatsvorschriften vorsieht, sondern ausserdem in Art. 16 allgemein die Behörde, welche die Fahrbewilligung ausgestellt hat, als befugt erklärt, diese zeitweilig oder ganz wieder zurückzuziehen, wenn der Inhaber sich der wiederholten Übertretung oder einer schweren Verletzung der Verkehrsbestimmungen schuldig gemacht hat. Dass für den hier vorgesehenen administrativen Erlass einer solchen Verfügung die Baudirektion und der Regierungsrat im Kanton Glarus nicht die zuständigen Stellen wären, vom kantonalen Gesetz damit nicht hätten betraut werden können, wird aber im Rekurse nicht behauptet und könnte offenbar auch mit Fug nicht behauptet werden. Nachdem das Konkordat als zulässigen Grund für diese administrative Massregel ausdrücklich neben dem Eintritt der in Art. 12 genannten Gebrechen auch die « Übertretung der Verkehrsvorschriften » aufführt, kann ferner nicht die Rede davon sein, die Verfügung der nach Art. 16 des Konkordates zuständigen Verwaltungsbehörde deshalb, weil sie für die Entziehung der Fahrbewilligung auf die Begehung derartiger Zuwiderhandlungen abstellt, als ein « Strafurteil » zu betrachten oder einem solchen gleichzustellen und von den formellen und materiellen Voraussetzungen abhängig zu machen, die für ein solches gelten würden, wie es der Rekurs postuliert. Vielmehr bleibt sie auch dann ein einfacher Verwaltungsakt, die Zurücknahme einer dem Betroffenen früher erteilten Polizeierlaubnis, so gut wie z. B. der Entzug des Wirtschafspatentes aus dem Grunde, weil der Inhaber den für dessen Erteilung gesetzlich erforderlichen guten Leumund infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung

verloren habe. Es ist daher auch unrichtig dass die Verwaltungsbehörde, wenn sie aus der Bestrafung wegen Übertretungen der Verkehrsvorschriften diese Folge zieht, dadurch den Grundsatz « ne bis in idem » verletzen würde, d. h. dass der Inhaber der Fahrbewilligung so wegen desselben Vergehenstatbestandes zweimal bestraft würde.

3. — Durch Urteil vom 27. September 1929 hat der kantonale Strafrichter, nämlich das Polizeigericht Glarus, erkannt, dass die gegen die Rekurrentin wegen des Vorfalles vom 14. August 1929 erhobene Anschuldigung der Gefährdung des Lebens einer anderen Person unbegründet sei und dass der Rekurrentin auch eine bei diesem Anlass begangene Zuwiderhandlung gegen Art. 40 des Automobilkonkordates (Fahren auf einer gesperrten Strasse) nicht zur Last falle. Es fragt sich, ob es dem Regierungsrat hiernach noch zustehen konnte, den Tatbestand in dieser Beziehung abweichend vom Urteil des zuständigen Strafrichters zu würdigen, um darauf eine administrative Massnahme im Sinne von Art. 16 des Konkordates zu stützen. Doch kommt darauf nichts an, weil für die getroffene Verfügung nach dieser Vorschrift schon der andere vom Regierungsrat angeführte Grund, nämlich die wiederholte sonstige Übertretung der Verkehrsvorschriften durch die Rekurrentin ausreichte und es daher nicht nötig war, dafür noch den weiteren vom Strafrichter verneinten Tatbestand der Gefährdung des Lebens eines Dritten heranzuziehen. Wenn das Polizeigericht die Rekurrentin in den beiden erwähnten Punkten freigesprochen hat, so hat es sie doch andererseits durch das gleiche Urteil der Übertretung der Bestimmungen von Art. 35 und 36 des Konkordates über die zulässigen Fahrgeschwindigkeiten, begangen bei dem streitigen Anlass, schuldig erklärt und deshalb mit 100 Fr. gebüsst. Es ist heute nicht mehr zu untersuchen, ob diese Verurteilung zu Recht erfolgt sei. Nachdem die Rekurrentin gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat, ist es

rechtskräftig geworden, so dass auch die Administrativbehörde, welche über die Entziehung der Fahrbewilligung i. S. von Art. 16 des Konkordates zu entscheiden hatte, ohne Willkür von dem darin festgestellten Tatbestande ausgehen durfte. Andererseits kann wegen der Natur der letzteren Massnahme als eines Verwaltungsaktes, nicht einer Strafe auch nicht, zumal nicht aus Art. 4 BV (auf den sich die Rekurrentin in diesem Zusammenhang durch die Erhebung der Rüge der Willkür und nicht der Verletzung von Konkordatsvorschriften einzig beruft) postuliert werden, dass dabei nur solche Übertretungen der Verkehrsvorschriften als Entziehungsgrund berücksichtigt werden dürften, hinsichtlich deren die Verjährungsfrist des kantonalen Strafgesetzes für die Strafverfolgung noch nicht abgelaufen sei. Das zeitliche Zurückliegen der Vorstrafen wird höchstens insofern eine Rolle spielen können, als wenn seit den früheren Bestrafungen bis zur letzten, die den unmittelbaren Anstoss zu der Entziehungsverfügung gegeben hat, eine sehr lange Zeit verstrichen ist, unter Umständen die besondere Gefährlichkeit des Fahrers für die allgemeine Sicherheit nicht mehr wird als dargetan gelten können, wie sie das Konkordat dadurch voraussetzt, dass es entweder eine schwere Verletzung der Verkehrsvorschriften oder dann aber die wiederholte Übertretung derselben verlangt. Das Zutreffen dieses Ausnahmetatbestandes konnte aber im vorliegenden Falle wiederum ohne Willkür verneint werden, selbst wenn die Rekurrentin seit dem Mai 1928 bis zum Urteil des Polizeigerichtes Glarus, also während 1 ¼ Jahren nicht mehr gebüsst worden war, nachdem sie noch in den unmittelbar vorangehenden Jahren 1926 und 1927 anerkanntermassen eine ganze Reihe von Bussen wegen konkordatswidrigen Fahrens erhalten hat.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

### JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

#### I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

**51. Urteil vom 14. November 1929 i. S. « Helvetia »  
Schweiz. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt  
gegen eidg. Steuerverwaltung.**

Stempelabgaben. Die Stempelabgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien wird auf der einzelnen Prämienquittung erhoben. Die Mindestabgabe beträgt 10 Rappen.

A. — Die « Helvetia », Schweizerische Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Zürich hat im Jahre 1927 eine Reiseunfallversicherung in Form einer Fahrscheinheftversicherung eingeführt. Sie ergeht über eine Versicherungssumme von 1000 Fr. für den Fall des Todes oder gänzlicher Invalidität und wird im übrigen nach « Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Unfall-Versicherung » behandelt. Die Prämie beträgt 50 Rappen, wobei die eidgenössische Stempelabgabe inbegriffen ist. Die Versicherung kann von Personen abgeschlossen werden, die bei einem die « Helvetia » vertretenden Reisebureau ein von diesem auf Rechnung der Bundesbahnen auszugebendes Fahrscheinheft bestellen.